

NR. 1189 | 17.11.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 14.11.2016

**Promotionsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 14. November 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;
- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Katholisch-Theologische Fakultät hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Katholisch-Theologischen Fakultät voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).
- (4) An der Katholisch-Theologischen Fakultät kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doktor der Theologie honoris causa (Dr. theol. h.c.) verliehen werden.
- (5) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und aufgrund von mündlichen Prüfungen festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Katholisch-Theologischen Fakultät entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät.

- (2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
1. die Dekanin bzw. der Dekan, vertretungsweise Prodekanin bzw. Prodekan,
 2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren,
 3. ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden.
- Die Doktorandin bzw. der Doktorand wirkt beratend mit. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf drei Jahre vom Fakultätsrat gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die oder der Promotionsausschussvorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Promotionsausschusses gewählt, ebenso wie eine Vertreterin oder ein Vertreter. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen zur Gruppe der Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren gehören.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 4. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.

- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 19 der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) ein ordnungsgemäßes Studium der Katholischen Theologie an einer Universität einschließlich Gesamthochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern abgeschlossen hat. Abschlüsse dieser Art sind: der Magister Theologiae, der Master of Education, der Master of Arts, das Lizentiat, die Diplomprüfung, das kirchliche Abschlussexamen, das Bakkalaureat, das Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe II; oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Fach Katholische Theologie und daran anschließend angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien, oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Fach Katholische Theologie im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist.

- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Zugelassen werden kann nur, wer in den vier Fächergruppen der Theologie jeweils eine Seminarleistung sowie in dem Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, eine weitere Seminarleistung nachgewiesen hat.
- (3) Wenn auf die Promotion vorbereitende Studien festgelegt werden sollen, werden diese nach individueller Feststellung des Kenntnisstandes durch den Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber und den Betreuerinnen oder Betreuern vorge schlagen.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache (entweder Deutsch oder Englisch) verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a oder ein Nachweis über ergänzende Studienleistungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b oder ein Abschlusszeugnis eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 HG,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung und, sofern nicht im Reifezeugnis enthalten, der Nachweis über bestandene Sprachprüfungen in Hebräisch, Griechisch und Latein,
 4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 5,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
- a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarungen

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Als Betreuerin oder Betreuer von Promotionsvorhaben sind nur Professorinnen bzw. Professorinnen und Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren berechtigt. Verlässt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer die Fakultät, kann sie oder er die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren fortführen. Zur Zweitbetreuung sind auch Habilitierte und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren berechtigt. Für die Zweitbetreuung können auch Mitglieder einer anderen Fakultät und einer anderen in- oder ausländischen Hochschule gewählt werden. Das Thema der Promotion wird zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Bewerberin bzw. dem Bewerber vereinbart.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine Lösung des Betreuungsverhältnisses von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten. Der Promotionsausschuss kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine mündliche oder

schriftliche Begründung verlangen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Fortführung des Promotionsstudiums verpflichtet.

- (4) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorandinnen und Doktoranden – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt,
 4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer; der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden,
 5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum und die Katholisch-Theologische Fakultät bieten Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. drei gebundene Exemplare der Dissertation,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
 4. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht

- habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
5. ein registerlicher Nachweis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 6. das Einverständnis des zuständigen Bischofs oder Ordensoberen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen (Notenwechsel über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum vom 22.02.1968 – Abl.KM.NW, S. 87),
 7. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 8. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 9. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 2,
 10. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1.
- (2) Die Promotionskommission (§ 10) entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfungen zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus allen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Habilitierten der Fakultät, außerdem einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät. Die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nur stimmberechtigt, wenn sie/er zum Dr. theol. promoviert ist. Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden hat kein Stimmrecht. Nicht der Fakultät angehörende Gutachterinnen und Gutachter sind ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.
- (3) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
1. Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 2. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter,

3. Beschlussfassung über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation, über ihre Benotung bzw. über ihre Rückgabe zur Überarbeitung (§ 12 Abs. 7),
 4. Feststellung der erfolglosen Beendigung eines Promotionsverfahrens,
 5. Entscheidung über Ehrenpromotionen.
- (4) Den Vorsitz der Promotionskommission führt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein(e) von ihr/ihm benannte(r) Vertreter bzw. Vertreterin. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- und Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen ist in Absprache mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern möglich. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (4) Zur Begutachtung bestellt die Promotionskommission nach folgenden Grundsätzen in der Regel zwei Gutachter/innen; sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch weitere Gutachter/innen bestellen:
 1. Von den Gutachter/innen kann nur eine/r aus einer anderen Fakultät bestellt werden.
 2. Als erste/r Gutachter/in ist in der Regel die/der Erstbetreuer/in, mit der/dem das Thema vereinbart worden ist, zu benennen.
- (5) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Dies ist nur einmal möglich. Bei der Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (6) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.
- (7) Die Dissertation muss in einer Form eingereicht werden, in der sie zur Veröffentlichung reif ist. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Fällen eine andere Sprache gestatten.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Jede/r der von der Promotionskommission bestellten Gutachter/innen erhält ein Exemplar der Dissertation. Sie/er erstattet innerhalb von drei Monaten über die Dissertation ein unabhängiges schriftliches Gutachten. Diese Frist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss, ersatzweise durch dessen Vorsitzenden, um einen weiteren Monat verlängert werden. Das Gutachten muss eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit und, im Falle der Annahme-Empfehlung, einen Benotungsvorschlag gemäß § 14 Abs. 2 enthalten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (2) Die Dissertation ist mit den Gutachten drei Wochen im Amtszimmer des Dekans für alle Mitglieder der Promotionskommission zur Einsicht auszulegen. Die Promotionskommission kann diese Frist auf Antrag eines ihrer Mitglieder um höchstens zwei Wochen verlängern. Von der Auslegefrist dürfen nicht mehr als zwei Wochen in die vorlesungsfreie Zeit fallen.
- (3) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht während der Auslegefrist zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme muss bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten steht die Einsichtnahme in die Gutachten und gegebenenfalls in weitere Stellungnahmen nach Absatz 3 zu. Sie/er kann eine Stellungnahme bis spätestens eine Woche nach Ende der Auslegefrist abgeben.
- (5) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung und über die Benotung der Dissertation. Die Promotionskommission kann vor der Beschlussfassung weitere Gutachten einholen, wenn die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen divergieren oder wenn sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, dass die Dissertation in Fachgebiete eingreift, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum nicht vertreten sind.
- (6) Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist bzw. nach Eingang der von ihr eingeholten zusätzlichen Gutachten. Diese Frist ruht während der vorlesungsfreien Zeit.
- (7) Die Promotionskommission kann beschließen, eine mit Mängeln behaftete Dissertation der/dem Bewerber/in zur Überarbeitung zurückzugeben. Dafür ist ihr/ihm eine angemessene Frist zu setzen, die nicht mehr als ein Jahr betragen soll. Die Promotionskommission kann diese Frist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten verlängern. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen nur im geringen Maß erforderlich, kann die Promotionskommission die Dissertation mit dem Vorbehalt annehmen, dass die auferlegten Änderungen oder Ergänzungen vor der Drucklegung vorgenommen und dem Erst- und Zweitbetreuer bzw. der Erst- und Zweitbetreuerin zur Begutachtung vorgelegt werden.
- (8) Wird die Dissertation von der Promotionskommission als nicht genügend abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Die/der Kandidat/in ist davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit des Widerspruchs gemäß § 15 hinzuweisen. Die abgelehnte Dissertation bleibt bei den Akten des Dekanats der Fakultät.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die Annahme der Dissertation durch die Promotionskommission schließt die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen (Rigorosum) ein. Die Prüfungen dauern in jedem Fach eine halbe Stunde. Im Dissertationfach kann die mündliche Prüfung durch eine einstündige Defensio ersetzt werden.
- (2) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich für Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit kirchlichem Abschlussexamen oder mit erfolgreichem Abschluss des Lizentiatsstudienganges, des Diplomstudienganges oder des Magister Theologiae auf je ein Fach aus folgenden vier Fächergruppen:
 1. Fächergruppe „Biblische Theologie“, umfassend die Fächer: Altes Testament; Neues Testament.
 2. Fächergruppe „Philosophie und Historische Theologie“, umfassend die Fächer: Philosophie; Philosophisch-theologische Grenzfragen; Alte Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Patrologie; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit.
 3. Fächergruppe „Systematische Theologie“, umfassend die Fächer: Fundamentaltheologie; Dogmatik; Moralthologie; Christliche Gesellschaftslehre.
 4. Fächergruppe „Kirchenrecht und Praktische Theologie“, umfassend die Fächer: Kirchenrecht; Religionspädagogik und Katechetik; Pastoraltheologie; Liturgiewissenschaft.

Für andere Bewerberinnen bzw. Bewerber erstrecken sich die mündlichen Prüfungen auf die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik und Moralthologie sowie auf vier weitere Fächer, von denen mindestens je eines der zweiten und vierten Fächergruppe angehören muss. Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, ist in jedem Falle Prüfungsfach.

- (3) Für die Exegese der Heiligen Schrift wird Kenntnis der Sprache des Urtextes gefordert.
- (4) Die mündlichen Prüfungen müssen in einem Gesamtzeitraum von längstens sechs Monaten nach Annahme der Dissertation abgelegt werden. Diese Frist kann von der Promotionskommission in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Erstrecken sich die Prüfungen nach Absatz 2 auf acht Disziplinen, so können sie innerhalb dieses Gesamtzeitraums in zwei Abschnitten abgelegt werden. Die Verteilung der Fächer auf die Prüfungstermine bestimmt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Wünsche der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (5) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich, wenn sie in vier Disziplinen abgelegt werden, auf nicht mehr als eine Woche. Wenn sie in acht Disziplinen abgelegt werden, gilt Entsprechendes für jeden der beiden Prüfungsabschnitte.
- (6) Versäumt die/der Kandidat/in einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (7) Die/der jeweilige Fachvertreter/in und ein/e zweite/r Professor/in bzw. Juniorprofessor/in nehmen die Prüfungen ab, wobei die/der zweite außerdem das Protokoll führt, das von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern unterschrieben wird. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Zutritt. Darüber hinaus sind die Prüfungen hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG, sofern die/der Kandidat/in nicht gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 9 die Öffentlichkeit ausgeschlossen hat.

- (8) Im Promotionshauptfach, in dem auch die Dissertation geschrieben worden ist, kann die/der Kandidat/in alternativ zur mündlichen Prüfung die Prüfungsform der Defensio wählen.
- (9) Die Defensio soll dazu dienen, die Fähigkeiten der Promovenden bzw. des Promovenden nachzuweisen, die von ihr/ihm erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.
- (10) Die Defensio dauert in der Regel eine Stunde. An ihr nehmen neben der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Gutachter/innen und ein/e prüfungsberechtigte/r Beisitzer/in der Fakultät teil. Die Benotung der Defensio obliegt den Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemeinsam. Bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel der Benotungen.
- (11) Die Defensio ist hochschulöffentlich.
- (12) Jede Einzelprüfung muss mindestens mit dem Prädikat „genügend“ („rite“) abgeschlossen werden. Die Noten der mündlichen Prüfungen können um 0,3 erhöht bzw. erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 können nicht erteilt werden. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen sowie die Endnote des ganzen Promotionsverfahrens werden durch die Prüfungskommission festgestellt. Dabei ist die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen, wobei die Note der Defensio dreifach zählt.
- (13) Für Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen gilt:
1. Das Rigorosum ist insgesamt nicht bestanden, wenn in mehr als einem Fach die Leistungen nicht genügen. Einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig.
 2. Ist die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden.
 3. Wenn bei einer Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach die Leistungen nicht genügen, ist das Rigorosum endgültig nicht bestanden.
 4. Eine etwa notwendige Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Die Promotionskommission kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers verlängern.
 5. Wurde die nicht bestandene mündliche Prüfung im Promotionsfach als Defensio abgehalten, kann sie auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden auch in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung wiederholt werden.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Die Promotionskommission setzt ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. Die Note der Dissertation zählt gegenüber der Gesamtnote der mündlichen Prüfungen doppelt.
- (2) Für die Bewertung der Dissertation, der Leistungen in den einzelnen mündlichen Prüfungen (einschließlich der Defensio) sowie für die Gesamtnote gilt folgende Notenskala:

mit Auszeichnung	= summa cum laude (1),
sehr gut	= magna cum laude (2),
gut	= cum laude (3),
genügend	= rite (4),
nicht genügend	= (5).

Das Prädikat „summa cum laude“ kann als Gesamtprädikat nur zuerkannt werden, wenn alle Gutachten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten. Wenn die Gutachten voneinander abweichen, fordert die Dekanin bzw. der Dekan nach der Vorlage der Gutachten von einer anderen Kollegin bzw. einem anderen Kollegen eine schriftliche Stellungnahme an.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (4) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Dissertation ist in dem Umfang, in dem sie von der Promotionskommission angenommen wurde und gegebenenfalls mit den Änderungen, die dabei verlangt wurden, der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird erfüllt durch Ablieferung

- a) von 7 Druckexemplaren, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt oder
 - b) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek oder
 - c) von 7 Exemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
 - d) durch die Dokumentation über Mikrofiche und mindestens zwei gedruckten Exemplaren für die Universitätsbibliothek.
- (3) Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Monographie im Buchhandel, muss im Vorwort oder an geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, dass die Arbeit von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden ist.
- (4) Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann die Promotionskommission die Frist auf Antrag einmal um ein Jahr verlängern. Nach Ablauf der Frist verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat sämtliche Rechte aus dem Promotionsverfahren.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat oder die Drucklegung innerhalb von zwei Jahren durch Verlagsvertrag gesichert ist. Die Promotionsurkunde enthält das Thema der Dissertation, die Note, mit der sie angenommen wurde, sowie das Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad des Dr. theol. zu führen.
- (3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (4) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) sich durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (5) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

- (6) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Katholisch-Theologische Fakultät kann an Persönlichkeiten, die hervorragende wissenschaftliche Leistungen in der Theologie erbracht oder vergleichbare Verdienste um die theologische Wissenschaft erworben haben, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol. h.c.) gemäß § 1 Abs. 4 verleihen.
- (2) Der Antrag muss von mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren oder Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren der Fakultät gestellt werden.
- (3) Die für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Promotionskommission (§ 10 Abs. 2) berät über den eingereichten Antrag.
- (4) Der Beschluss über die Annahme des Antrages erfordert eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Promotionskommission. Mitglieder, die bei der Abstimmung nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (5) Die Promotionsurkunde wird von der Fakultät ausgestellt; in ihr sind die Verdienste der/des Geehrten hervorzuheben.
- (6) Bei der öffentlich vollzogenen Ehrenpromotion hält die/der Geehrte in der Regel eine Promotionsvorlesung über ein Thema ihrer/seiner Wahl, das sie/er dem Dekan rechtzeitig anzeigt.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden nach der bei der Annahme gültigen Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät promoviert.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1189

Ausgefertigt nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Bischof von Essen aufgrund des Beschlusses der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 11.05.2016.

Bochum, den 14. November 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich